

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Reform des Maßnahmenvollzugs zur langfristigen Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und einer menschenrechtskonformen Freiheitsentziehung untergebrachter Personen**

Das Maßnahmenvollzugsrecht ist in seinem Kernbestand seit nunmehr fast 50 Jahren unverändert geblieben und zeigt sich insbesondere aufgrund nationaler wie internationaler Entwicklungen und rechtlicher Vorgaben reformbedürftig, das zeigen auch Entscheidung des EGMR gegen Österreich.

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der Bundesregierung sieht daher im Kapitel „Justiz & Konsumentenschutz“ eine Reform des Maßnahmenvollzugs vor. Diese erfordert einerseits, dass dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen wird und andererseits eine bestmögliche Betreuung und medizinische Behandlung sowie Resozialisierung der untergebrachten Personen.

Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Tatsache zu richten, dass die Anzahl der vorläufig Angehaltenen (§ 429 Abs 4 StPO) sowie nach § 21 Abs 1 und Abs 2 StGB untergebrachten Personen in den letzten 20 Jahren von 495 auf 1330 Personen gestiegen ist.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Resozialisierung sind erklärte Ziele der Bundesregierung in Bezug auf die Reform des Maßnahmenvollzugs. Während inzwischen ein Paket, das die Rechtsgrundlagen in StGB, StPO und JGG neu fasst, zur Begutachtung versandt wurde, sollen für den Vollzug u.a. folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Umfassende Berücksichtigung des baulichen und organisatorischen Abstandsgebotes zur Gewährleistung eines deutlichen Unterschieds zwischen der Ausgestaltung des Freiheitsentzugs im Rahmen des Maßnahmenvollzugs und dem Strafvollzug (zu berücksichtigender finanzieller Mehraufwand im Zusammenhang mit der Justizanstalt Göllersdorf);
- Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für den Vollzug von Maßnahmen, damit ein klarer Unterschied zwischen Strafvollzug und Maßnahmenvollzug deutlich wird;
- Verbesserung des Prozesses des Entlassungsmanagements inner- und außerhalb von Anstalten insbesondere Ergreifung von Maßnahmen zur zielgerichteten Resozialisierung;
- Präzise Umschreibung des Zwecks und des Ziels der Unterbringung;
- Schaffung ausreichender Nachbetreuungseinrichtungen;
- Schaffung der Möglichkeit der Krisenintervention, um im Bedarfsfall schnellstmöglich handeln zu können;
- Verbesserter und einheitlicher Rechtsschutz im gesamten Verfahren zur und während der Unterbringung;
- Gewährleistung adäquater und zeitgemäßer Behandlungs- und Betreuungsstandards; insbesondere Festschreibung der Grundsätze der Behandlung und Betreuung und eines Therapie-, Behandlungs- und Eingliederungsplans im Vollzug;
- Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit durch Vereine nach Erwachsenenschutzvereinsgesetz;
- Schaffung von Sonderbestimmungen für den Vollzug an Jugendlichen;

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und mich mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage betrauen.

25. Mai 2021

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin